

Fachbereich/Amt/Stab: II / 65	Datum: 29.01.2015	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.: <i>108/16</i>
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		
1. Hauptausschuss	19.02.2015		Eingang Büro des Bürgermeisters: <i>B.-U. 5/2.15</i>
2. Rat	26.02.2015		
3.			
Betrifft: VI. Änderung der Satzung über den Friedhof der Stadt Burscheid -Friedhofssatzung-			Bezug auf Beratung am: Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

a) für den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat den unter b) genannten Beschluss zu fassen.

b) für den Rat der Stadt Burscheid

Der Rat der Stadt Burscheid beschließt die VI. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid - Friedhofssatzung -

Beratungsergebnis: Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)

Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung:

Die Friedhofssatzung der Stadt Burscheid ist seit dem 02.03.2001 in Kraft. Die letzten wesentlichen Änderungen datieren aus dem Jahr 2012 und regeln im Wesentlichen die mit der Schließung des 2001 in Betrieb genommenen neuen Friedhofsteils einhergehenden Änderungen.

Mit den nun vorgeschlagenen Änderungen werden die satzungsrechtlichen Regelungen der auf dem Friedhof, vorbehaltlich der Zustimmung des StEA (Sitzung am 10.02.15 Vorlagen-Nr. 105/16), neu angebotenen Bestattungsformen aufgenommen. Neben den bisherigen Grabarten werden hier zukünftig auch Baumurnengräber, Kolumbarien und Doppelgrabkammern angeboten.

Weitere Veränderungen ergeben sich durch die Neufassung des Bestattungsgesetzes NRW vom 01.10.2014 (§ 10 Abs. 4).

Zusätzlich schlägt die Verwaltung vor, auf allen pflegefreien Urnengräbern zukünftig ausschließlich Aschekapseln und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material zu verwenden.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Ja ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

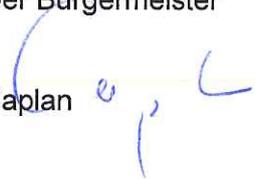
Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
-------------------------------------	-----------------------------------

Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel? Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input type="checkbox"/> Ja... ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich): Burscheid fördert... <input type="checkbox"/> Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration) <input type="checkbox"/> familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien) <input type="checkbox"/> ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur) <input type="checkbox"/> Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation) <input type="checkbox"/> bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement) <input type="checkbox"/> wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege) <input type="checkbox"/> wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)
Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Der Bürgermeister

Caplan 

- Anlagen

Beschlussausführung: Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

VI. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid – Friedhofssatzung –

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid am 26. Februar 2015 folgende VI. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid – Friedhofssatzung – vom 21. Februar 2001, in der Fassung der V. Änderung vom 19. Dezember 2011, beschlossen:

Artikel 1:

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes, dürfen jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, erfolgen.

Artikel 2:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Sofern eine Beisetzung in einer Grabkammer erfolgt, dürfen nur Säрге der Holzklasse 4 und 5 DIN EN 350-2 oder Säрге aus Holzrecycling verwendet werden. Säрге der Holzklasse 4 sind diverse Fichten- und Kiefernarten, Säрге der Holzklasse 5 sind Ahorn, Rosskastanie, Erle, Birke, Hainbuche, Esche, Pappel und Linde. Es dürfen keine Säрге aus tropischen Hölzern oder Eichenholz verwendet werden

Artikel 3:

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung

(7) Für Bestattungen in Baumurnengrabstellen, Urnenrasenwahl- und Urnenrasenreihengrabstellen dürfen ausschließlich Aschekapseln und Überurnen aus biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden. Gleiches gilt für Bestattungen in anonymen Urnengrabstellen.

Artikel 4

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 bilden die Grabkammern. Auf § 21 wird verwiesen.

Artikel 5:

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für die Grabkammern gilt eine Tiefe von der Oberfläche bis zur Sohle von 2,00 m, von der Oberfläche bis zur Oberkante der Grabkammer von 0,40 m. Bei einer Beibestattung steht der zweite Sarg auf Trägern 1,25 m unter der Erdoberfläche.

Artikel 6:

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein. Vor dem Ausheben eines Grabes haben die/der Nutzungsberechtigte Grabzubehör (z.B. Pflanzen jeder Art, Platten, Steine, Kies nebst Unterlagen), Grabmale und Fundamente zu entfernen oder entfernen zu lassen. Das gilt gleichermaßen auch für Nutzungsberechtigte von Nachbargräbern, wenn ein Nachbargrab in Anspruch genommen werden muss. Was zu entfernen ist, bestimmt in vertretbarer Weise die Friedhofsverwaltung. Sie richtet sich dabei an den Sicherheitsvorschriften für den Grabaushub aus. Muss die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Ersatzvornahme tätig werden, sind die dadurch entstandenen Kosten von den Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

Artikel 7:

§ 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Soweit nach Ablauf der Ruhezeiten/Nutzungsrechte noch Gebeinereste, Urnen/Aschen in Gräbern vorhanden sind, werden diese durch die Stadt in eine Gebeinegrube abgelegt. Für Grabkammern gilt § 21 Abs. 4.

Artikel 8:

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Urnen-/Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Wahlgrabstätten, ausgenommen Grabkammern, umgebettet werden. Siehe auch § 12 Abs. 6.

Artikel 9:

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Burscheid. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und nach deren Verfügbarkeit erworben werden.

Artikel 10:

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Bestattung Verstorbener werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Kinder
- d) Grabstätten für totgeborene Kinder und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte
- e) Grabkammern
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Urnen-Rasen-Wahlgräber
- h) Rasenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- i) Anonymes Urnenfeld
- j) Ehrengabstätten
- k) Kolumbarien

l) Baumurnengrabstellen

Artikel 11:

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Nutzungsrechte entstehen erst nach Zahlung der fälligen Gebühren mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Weitere Regelungen zu den Nutzungsrechten ergeben sich aus den §§ 14, Abs. 1, 18 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2, 20, 20 a, 20 b, 21 und 32 Abs. 6.

Artikel 12:

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Reihengrabstätten werden vorgehalten:

- a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten
Maße: Länge 1,20 m
Breite 0,60 m
- b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Maße: Länge 2,20 m bis 2,30 m
Breite 0,90 m bis 1,00 m
- c) Rasenreihengräber (siehe auch § 20)
Maße: Länge 2,20 m
Breite 1,10 m

Artikel 13:

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In einer Reihengrabstätte nach Absatz 2 b) darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Bei gleichzeitigem Tod kann jedoch die Leiche eines Kindes bis zum Alter von 1 Jahr mit beigesetzt werden. Auch ist es möglich, zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte zu bestatten. Es entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Artikel 14:

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(5) 3 Monate vor Ablauf der Ruhezeit wird öffentlich bekanntgemacht, dass Reihengrabstätten abzuräumen sind. Außerdem wird auf dem betreffenden Gräberfeld durch ein Schild auf den Zeitablauf verwiesen.

Artikel 15:

§ 18 Abs. 2 b erhält folgende Fassung:

(2)

b) Grabkammern als Doppelgrab

Maße: Länge 2,35 m

Breite 1,00 m

Artikel 15:

§ 19 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenwahlgrabstätten

b) Urnenrasenwahl- und Urnenrasenreihengrabstellen

c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Urnenbeisetzung)

d) Anonymen Urnengrabstätten

e) Kolumbarien

f) Baumurnengräbern

Artikel 16:

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Alle unter Absatz 1 aufgeführten Grabarten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen bzw. zugewiesen wird. Für die Beisetzung von Urnen in Wahlgräbern gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 3.

Artikel 17:

§ 19 Abs.4 erhält folgende Fassung:

(4) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen bestattet werden, in einer Urnenrasenreihengrabstätte nur 1 Urne.

Artikel 17:

§ 19 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Urnenrasenreihengrabstätten (Rasengräber) haben je Grabstelle folgendes Maß:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

Artikel 18:

§ 19 Abs. 8a erhält folgende Fassung:

(8a) Ein Baumurnengrab hat folgende Maße:

Länge: 0,70 m

Breite: 0,70 m

Artikel 19:

§ 20 erhält folgende Fassung:

Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr sowie für Urnenbeisetzungen. Soweit nicht Pflichten Dritter (z.B. Erben, anderweitig Verpflichtete) bestehen, obliegt der Stadt Burscheid das Nutzungsrecht.

Ansonsten ist nutzungsrechtlich § 17 Abs. 1 anzuwenden.

Die Rasenreihengräber werden von der Stadt Burscheid als Rasenfläche gestaltet, eingesät und gemäht. Die Gräber sind mit Liegeplatten zu versehen, welche die persönlichen Daten der Verstorbenen tragen. Auf §§ 25 u. 26 wird verwiesen

Artikel 20:

Nach § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

§ 20 a
Kolumbarien

(1) Kolumbarien sind Urnenwahlgrabstellen in Stelen oder Urnenwänden, aus Kammern bestehend, in denen bis zu 2 Urnen pro Kammer bestattet werden können. Diese Urnenanlagen sind als Gemeinschaftsanlage konzipiert. Kranz- und Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o. ä. dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgelegt werden.

(2) Die Verschlussplatte kann mit den persönlichen Daten der/ des Verstorbenen versehen werden. Die §§ 24 Abs. 1, 2, u. 26 finden analog Anwendung.

(3) Nutzungsrechtsverlängerungen sind nur im Zusammenhang mit der zweiten Beisetzung in einer Urnennische möglich. Dies gilt auch nach Ablauf der Ruhefrist der ersten Beisetzung.

§ 20 b
Baumurnengrab

(1) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten mit Gemeinschaftscharakter. Die Asche Verstorbener wird in einer Urne im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf nicht verlängert werden.

(2) Die Namen sowie das Sterbedatum der im Kronentraufenbereich des ausgewiesenen Baumes beigesetzten Personen werden auf Wunsch durch die Friedhofsverwaltung auf Metallschildern eingraviert und an der zur Verfügung gestellten Gedenkstele angebracht.

Artikel 21:

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Grabkammern sind baulich umschlossene Grabstellen für Erdbestattungen, die aufgrund ihrer Bauart eine verkürzte Ruhezeit zulassen. Es gibt Doppelkammern als Wahlgräber. Auf § 12 Abs. 3 wird verwiesen.

Im Doppelkammerbereich wird die untere Kammer zuerst belegt. Infolge dessen ist die dritte Beisetzung erst nach Ablauf der Ruhezeit des Letztverstorbenen möglich. Die Nutzungsrechte für Wahlgräber sind analog anzuwenden.

Artikel 22:

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei Ablauf der Ruhefrist verbleibende Knochenreste werden unterhalb der Grabkammer/n in einer Gebeinegrube beigesetzt.

Artikel 23:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Burscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den

Der Bürgermeister

Caplan

Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid
– Friedhofssatzung – in der Fassung der V.
Änderung vom 19.12.2011

Präambel

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid am 13.11.2011 folgende V. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid – Friedhofssatzung – vom 21. Februar 2001 beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirk
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Gebühren

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Friedhofsverwaltung
- § 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 11 Säрге und Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Schutz des Naturdenkmals Blutbuche – Friedhof Nr. 2, Nr. 7, der Denkmalliste Rheinisch-Bergischer Kreis vom 17.12.1987
- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Umbettung

IV. Grabstätten

VI. Änderung der Satzung für den Friedhof der
Stadt Burscheid – Friedhofssatzung – vom

Präambel

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid am 26. Februar 2015 folgende VI. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid – Friedhofssatzung – vom 21. Februar 2001, in der Fassung der V. Änderung vom 19. Dezember 2011, beschlossen :

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirk
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Gebühren

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Friedhofsverwaltung
- § 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 11 Säрге und Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Schutz des Naturdenkmals Blutbuche
- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Umbettung

§ 16	Grabstätten, Allgemeines und Nutzungsrecht	IV. Grabstätten
§ 17	Reihengrabstätten	<u>§ 16 Grabstätten, Allgemeines und Nutzungsrecht</u>
§ 18	Wahlgrabstätten	<u>§ 17 Reihengrabstätten</u>
§ 19	Urnenwahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Anonyme Urnengrabstätten	§ 18 Wahlgrabstätten <u>§ 19 Urnengrabstätten</u>
§ 20	Rasenreihengrabstätten	<u>§ 20 Rasenreihengrabstätten</u>
		<u>§ 20 a Kolumbarien</u>
		<u>§ 20 b Baumurnengrab</u>
§ 21	Grabkammern	<u>§ 21 Grabkammern</u>
§ 22	Ehrengabstellen	§ 22 Ehrengabstellen
V.	Gestaltung der Grabstätten	V. Gestaltung der Grabstätten
§ 23	Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz für Grabstätten	§ 23 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz für Grabstätten
§ 24	Allgemeines zur Grabmalgestaltung	§ 24 Allgemeines zur Grabmalgestaltung
§ 25	Besondere Gestaltungsformen auf dem gesamten Friedhof	§ 25 Besondere Gestaltungsformen auf dem gesamten Friedhof
§ 26	Zustimmungserfordernis betreffend Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen	§ 26 Zustimmungserfordernis betreffend Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen
§ 27	Fundamentierung und Befestigung von Grabmälern	§ 27 Fundamentierung und Befestigung von Grabmälern
§ 28	Abstände zu Nachbargräbern	§ 28 Abstände zu Nachbargräbern
§ 29	Grababdeckungen von Wahlgräbern	§ 29 Grababdeckungen von Wahlgräbern
§ 30	Unterhaltung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen	§ 30 Unterhaltung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen
§ 31	Entfernung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen	§ 31 Entfernung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen
I.	Herrichtung und Pflege der Grabstätten	I. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 33	Allgemeines zur Grabpflege	§ 32 Allgemeines zur Grabpflege
§ 34	Vernachlässigung der Grabpflege	§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege
VII.	Leichenhalle und Trauerfeiern	VII. Leichenhalle und Trauerfeiern
§ 35	Benutzung der Leichenhalle	§ 35 Benutzung der Leichenhalle
§ 36	Trauerfeiern auf dem Friedhof	§ 36 Trauerfeiern auf dem Friedhof

VIII. Schlußvorschriften

§ 37 Alte Rechte

§ 38 Haftung

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

§ 40 Inkrafttreten

Anlagen: Pflanzliste und Lageplan

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes, dürfen jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, erfolgen.

§ 11

Särge und Urnen

(3) Sofern eine Beisetzung gem. § 4 Abs. 4 in einer Wahlgrabkammer erfolgt, dürfen nur Särge der Holzklasse 4 und 5 DIN EN 350-2 oder Särge aus Holzrecycling verwendet werden. Särge der Holzklasse 4 sind diverse Fichten- und Kiefernarten, Särge der Holzklasse 5 sind Ahorn, Rosskastanie, Erle, Birke, Hainbuche, Esche, Pappel und Linde. Es dürfen keine Särge aus tropischen Hölzern oder Eichenholz verwendet werden.

(7) Überurnen dürfen nicht in Urnenreihengräber und in die Anonyme Urnengrabstätte eingebracht werden.

§ 12

Ausheben der Gräber

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein. Vor dem Ausheben eines Grabes haben die/der Nutzungsberechtigte Grabzubehör (z.B. Pflanzen jeder Art, Platten, Steine, Kies nebst Unterlagen), Grabmale und Fundamente zu entfernen oder entfernen zu lassen. Das gilt gleichermaßen auch für Nutzungsberechtigte von Nachbargräbern, wenn ein Nachbargrab in Anspruch genommen werden muß. Was zu entfernen ist, bestimmt in vertretbarer Weise die Friedhofsverwaltung. Sie richtet sich dabei an den Sicherheitsvorschriften für den Grabaushub aus. Muß die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Ersatzvornahme tätig werden, sind die dadurch entstandenen Kosten von den Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 37 Alte Rechte

§ 38 Haftung

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

§ 40 Inkrafttreten

Anlagen: Pflanzliste und Lageplan

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes, dürfen jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, erfolgen.

§ 11

Särge und Urnen

(3) Sofern eine Beisetzung in einer Grabkammer erfolgt, dürfen nur Särge der Holzklasse 4 und 5 DIN EN 350-2 oder Särge aus Holzrecycling verwendet werden. Särge der Holzklasse 4 sind diverse Fichten- und Kiefernarten, Särge der Holzklasse 5 sind Ahorn, Rosskastanie, Erle, Birke, Hainbuche, Esche, Pappel und Linde. Es dürfen keine Särge aus tropischen Hölzern oder Eichenholz verwendet werden

(7) Für Bestattungen in Baumurnengrabstellen, Urnenrasenwahl- und Urnenrasenreihengrabstellen dürfen ausschließlich Aschekapseln und Überurnen aus biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden. Gleiches gilt für Bestattungen in anonymen Urnengrabstellen.

§ 12

Ausheben der Gräber

Abs. (3) wird Abs. (5)

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 bilden die Grabkammern. Auf § 21 wird verwiesen.

(4) Soweit nach Ablauf der Ruhezeiten/Nutzungsrechte noch Gebeinereste, Urnen/Aschen in Gräbern vorhanden sind, werden diese durch die Stadt in eine Gebeinegrube abgelegt.

§ 15 Umbettungen

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Urnen-/Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Wahlgrabstätten, ausgenommen Grabkammern, umgebettet werden. Siehe auch § 12 Abs. 7.

§ 16 Grabstätten, Allgemeines und Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Burscheid. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Für die Bestattung Verstorbener werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten

Abs. (4) wird (6)

(4) Für die Grabkammern gilt eine Tiefe von der Oberfläche bis zur Sohle von 2,00 m, von der Oberfläche bis zur Oberkante der Grabkammer von 0,40 m. Bei einer Beibestattung steht der zweite Sarg auf Trägern 1,25 m unter der Erdoberfläche.

(5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein. Vor dem Ausheben eines Grabes haben die/der Nutzungsberechtigte Grabzubehör (z.B. Pflanzen jeder Art, Platten, Steine, Kies nebst Unterlagen), Grabmale und Fundamente zu entfernen oder entfernen zu lassen. Das gilt gleichermaßen auch für Nutzungsberechtigte von Nachbargräbern, wenn ein Nachbargrab in Anspruch genommen werden muss. Was zu entfernen ist, bestimmt in vertretbarer Weise die Friedhofsverwaltung. Sie richtet sich dabei an den Sicherheitsvorschriften für den Grabaushub aus. Muss die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Ersatzvornahme tätig werden, sind die dadurch entstandenen Kosten von den Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

(6) Soweit nach Ablauf der Ruhezeiten/Nutzungsrechte noch Gebeinereste, Urnen/Aschen in Gräbern vorhanden sind, werden diese durch die Stadt in eine Gebeinegrube abgelegt. Für Grabkammern gilt § 21 Abs. 4.

§ 15 Umbettungen

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Urnen-/Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Wahlgrabstätten, ausgenommen Grabkammern, umgebettet werden. Siehe auch § 12 Abs. 6.

§ 16 Grabstätten, Allgemeines und Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Burscheid. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und nach deren Verfügbarkeit erworben werden.

(2) Für die Bestattung Verstorbener werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten

- c) Grabstätten für Kinder
- d) Grabstätten für totgeborene Kinder und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Urnen-Rasen-Wahlgräber
- h) Rasenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- i) Anonymes Urnenfeld
- j) Ehrengabstätten

(3) Nutzungsrechte entstehen erst nach Zahlung der fälligen Gebühren mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Weitere Regelungen zu den Nutzungsrechten ergeben sich aus den §§ 14, Abs. 1, 18 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2, 20 Abs. 1, ~~21 Abs. 1, 22 Abs. 3~~ und 32 Abs. 7.

**§ 17
Reihengrabstätten**

- (2) e) Urnenreihengrabstätten als Rasengräber, für Verstorbene ohne Alterseinschränkung
 Maße: Länge 0,80 m
 Breite 0,80 m
 f) Urnen-Rasen-Doppelwahlgräber
 Maße: Länge 0,80 m
 Breite 0,80 m

(3) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden

(4) In einer Reihengrabstätte nach Absatz 2 b) darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Bei gleichzeitigem Tod kann jedoch die Leiche eines Kindes bis zum Alter von 1 Jahr mit beigesetzt werden. Auch ist es möglich, zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte zu bestatten. Es entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) 3 Monate vor Ablauf der Ruhezeit wird öffentlich bekanntgemacht, dass Reihengrabstätten abzuräumen sind. Außerdem wird auf dem betreffenden Gräberfeld durch ein Schild auf den Zeitablauf verwiesen.

**§ 18
Wahlgrabstätten**

- (2)
b) entfällt

- b) Wahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Kinder
- d) Grabstätten für totgeborene Kinder und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte
- ~~e) Grabkammern~~
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Urnen-Rasen-Wahlgräber
- h) Rasenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- i) Anonymes Urnenfeld
- j) Ehrengabstätten
- ~~k) Kolumbarien~~
- ~~l) Baumurnengrabstellen~~

(3) Nutzungsrechte entstehen erst nach Zahlung der fälligen Gebühren mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Weitere Regelungen zu den Nutzungsrechten ergeben sich aus den §§ 14, Abs. 1, 18 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2, 20 a, 20 b, 21 und 32 Abs. 6.

**§ 17
Reihengrabstätten**

- (2) e) entfällt

f) entfällt

(3) entfällt

Abs. 4 wird Abs. 3

Abs. 5 wird Abs. 4

**§ 18
Wahlgrabstätten**

- (2)
b) Grabkammern als Doppelgrab
 Maße: Länge 2,35 m
 Breite 1,00 m

(3) Auf den unter Absatz 2 genannten Wahlgrabstätten können zusätzlich zu einer Erdbestattung bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 19

Urnengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Anonyme Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten (Rasengräber)
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Urnenbeisetzung)
- d) Anonymen Urnengrabstätten

(2) Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, an den auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen bzw. zugewiesen wird. Für die Beisetzung von Urnen in Wahlgräbern gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 3.

(4) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen bestattet werden, in einer Urnenreihengrabstätte nur 1 Urne.

(7) Urnenreihengrabstätten haben je Grabstelle folgendes Maß:
Länge: 0,80 m
Breite: 0,80 m

(3) Auf den unter Absatz 2a genannten Wahlgrabstätten können zusätzlich zu einer Erdbestattung bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 19

Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Urnenrasenwahl- und Urnenrasenreihengrabstellen
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Urnenbeisetzung)
- d) Anonymen Urnengrabstätten
- e) Kolumbarien
- f) Baumurnengräbern

(2) Alle unter Absatz 1 aufgeführten Grabarten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen bzw. zugewiesen wird. Für die Beisetzung von Urnen in Wahlgräbern gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 3.

(4) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen bestattet werden, in einer Urnenrasenreihengrabstätte nur 1 Urne.

(7) Urnenrasenreihengrabstätten haben je Grabstelle folgendes Maß:
Länge: 0,80 m
Breite: 0,80 m

(8a) Ein Baumurnengrab hat folgende Maße:
Länge: 0,70 m
Breite: 0,70 m

§ 20
Rasenreihengrabstätten

Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr sowie für Urnenbeisetzungen. Soweit nicht Pflichten Dritter (z.B. Erben, anderweitig Verpflichtete) bestehen, obliegt der Stadt Burscheid das Nutzungsrecht.

Ansonsten ist nutzungsrechtlich § 17 Abs. 1 anzuwenden.

Die Rasenreihengräber werden von der Stadt Burscheid als Rasenfläche gestaltet, eingesät und gemäht. Die Gräber sind mit Liegeplatten zu versehen, welche die persönlichen Daten der Verstorbenen tragen. Auf § 26 A. wird verwiesen.

§ 20
Rasenreihengrabstätten

Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr sowie für Urnenbeisetzungen. Soweit nicht Pflichten Dritter (z.B. Erben, anderweitig Verpflichtete) bestehen, obliegt der Stadt Burscheid das Nutzungsrecht.

Ansonsten ist nutzungsrechtlich § 17 Abs. 1 anzuwenden.

Die Rasenreihengräber werden von der Stadt Burscheid als Rasenfläche gestaltet, eingesät und gemäht. Die Gräber sind mit Liegeplatten zu versehen, welche die persönlichen Daten der Verstorbenen tragen. *Auf §§ 25 u. 26 wird verwiesen*

§ 20 a
Kolumbarien

(1) Kolumbarien sind Urnenwahlgrabstellen in Stelen oder Urnenwänden, aus Kammern bestehend, in denen bis zu 2 Urnen pro Kammer bestattet werden können. Diese Urnenanlagen sind als Gemeinschaftsanlage konzipiert. Kranz- und Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o. ä. dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgelegt werden.

(2) Die Verschlussplatte kann mit den persönlichen Daten der/ des Verstorbenen versehen werden. Die §§ 24 Abs. 1, 2, u. 26 finden analog Anwendung.

(3) Nutzungsrechtsverlängerungen sind nur im Zusammenhang mit der zweiten Beisetzung in einer Urnennische möglich. Dies gilt auch nach Ablauf der Ruhezeit der ersten Beisetzung.

§ 20 b
Baumurnengrab

(1) Baumurnengrabstätten sind Urnengrabstätten mit Gemeinschaftscharakter. Die Asche Verstorbener wird in einer Urne im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf nicht verlängert werden.

(2) Die Namen sowie das Sterbedatum der im Kronentraufenbereich des ausgewiesenen Baumes beigesetzten Personen werden auf Wunsch durch die Friedhofsverwaltung auf Metallschildern eingraviert und an der zur Verfügung gestellten Gedenkstele angebracht.

